

Bern, den 4. November 1955.

Ausgeteilt.

Vertraulich

Für die Presse Communiqué beiliegend

An den B u n d e s r a t

Sch/Mo.- Fr. 821. AVA.
Wirtschaftsverhandlungen
mit Frankreich.

Da die französischen Behörden zufolge Verzögerungen und Ueberlastungen in den bilateralen Vertragsverhandlungen nicht rechtzeitig bereit waren, die Gespräche über ein neues grundsätzliches und langfristiges Abkommen mit der Schweiz, wie es schon im Herbst 1954 in Aussicht genommen war, aufzunehmen, musste der Bundesrat am 18. März 1955 nochmals das seit 1951 obwaltende Provisorium um 3 Monate verlängern. Mit dem gleichen Beschluss ermächtigte der Bundesrat die schweizerische Verhandlungsdelegation mit der Aufnahme der Verhandlungen auf den 26. April 1955. Der Hauptzweck dieser Verhandlungen bestand in einer umfassenden, grundsätzlichen Reform des bisherigen prekären, oft nur für sechs oder gar drei Monate abgeschlossenen Provisoriums, das sich mit vielen Zusätzen, Einschränkungen und Abänderungen auf das Abkommen von 1951 stützte, welches zufolge der französischen Zahlungsbilanzkrise nie zur Ausführung gelangt war. Die überzeugende, schon seit 1954 in erfreulicher Weise in Erscheinung getretene Besserung der französischen Wirtschafts- und Zahlungsbilanzlage gestattete, die Forderung nach einer bessern Behandlung der schweizerischen Exportinteressen zu stellen. Des weitern musste eine einfachere Importregelung insbesondere die Vereinheitlichung der verschiedenen französischen Importkategorien (contingenté, incompressibles, ex-libéré, libéré) und die Beschleunigung des Lizenzierungsverfahrens angestrebt werden. Ebenso stand es von Anfang an fest, dass nach den langen Provisorien endlich ein langfristiges Abkommen erzielt werden sollte, um es der schweizerischen Exportwirtschaft zu ermöglichen, ihre Dispositionen auf eine längere Zeitspanne treffen zu können. Schliesslich war es notwendig, die in über 50 verschiedenen Dokumenten, Listen, Protokollen, Briefwechseln, Zusatzvereinbarungen, vertraulichen Noten usw. verteilten, noch gültigen Vereinbarungen zu kodifizieren und übersichtlicher zusammenzufassen.

A. Ablauf der Verhandlungen:1. Verhandlungsphase:

Mit einer von französischer Seite gewünschten Verschiebung konnten am 3. Mai 1955 die Verhandlungen in Bern aufgenommen werden. Die Ausgangslage für die Durchsetzung der seit Jahren aufgestauten schweizerischen Exportbegehren schien für die Schweiz nicht ungünstig zu sein, hatten doch die französischen Importe in die Schweiz und die Aktivität der Handelsbilanz zugunsten Frankreichs im Vorjahr Rekordzahlen gezeitigt, wie aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich ist:

	<u>Metropole und Saar</u>		<u>Bilanz</u>
	<u>Export</u>	<u>Import</u>	<u>zugunsten Frankreichs</u>
1949	240,5	385,8	+ 145,3
1951	399,6	676,2	+ 276,6
1952	334,8	567,7	+ 232,9
1953	371,6	565,3	+ 193,7
1954	395,0	700,9	+ 305,9 !
<hr/>			
Jan.-Juni 1953	183,2	259,4	+ 76,2
Jan.-Juni 1954	187,7	335,3	+ 147,6 !
Jan.-Juni 1955	199,3	420,7 !	+ 221,4 !

Die französische Aktivität hatte sich also innert zwei Jahren fast verdreifacht. Auch die Zahlungsbilanz (gebundener Zahlungsverkehr: Warenverkehr, Finanzverkehr, Tourismus, übrige Invisibles) war im Jahre 1954 im Umfang von ca. 87 Mio. SFr. und in den ersten fünf Monaten 1955 allein im Umfang von 166 Mio. SFr. aktiv für Frankreich.

Auf der schweizerischen Exportseite, die zwar auch eine leichte, jedoch nicht mit der französischen Exportexpansion vergleichbare Zunahme in den letzten Jahren zeitigte, gab insbesondere die auf die französische Protektion in einzelnen Sektoren zurückzuführende Strukturveränderung zu Bedenken Anlass. Gewisse Exporte, insbesondere für Investitionsgüter, konnten sich erheblich ausdehnen, während andere traditionelle Produkte (z.B. Uhren, Käse, Feilen, elektrische Apparate, Fittings, Nähmaschinen, etc.) den grössten Importschwierigkeiten gegenüberstanden.

Ebenfalls zugunsten einer erheblichen Verbesserung der schweizerischen Position sprach die Tatsache, dass sich die 75 %ige französische Liberalisierung in bezug auf die Schweiz nur im Umfange von weniger als einem Drittel des schweizerischen Gesamtimportes in Frankreich auswirkte. Die Belastung eines Teils dieser Produkte mit der "ausserordentlichen" Kompensationstaxe wirkt zudem, in Verbindung mit den schon hohen französischen

Zöllen und weiteren Importabgaben, oft überhaupt prohibitiv, besonders für die teuren schweizerischen Qualitätsprodukte.

Die schweizerische Delegation hatte schon Mitte April 1955 ihre Verhandlungsbegehren den französischen Behörden in Paris unterbreitet, in der Hoffnung, dadurch den Ablauf der Verhandlungen zu beschleunigen. Es zeigte sich aber, dass die französische Verhandlungsdelegation nicht geneigt war, sofort auf die Kontingentsbegehren einzutreten. Sie erachtete es vielmehr als absolut unumgänglich, den Anteil der seit Abschluss des letzten Abkommens eingetretenen französischen Liberalisierungen auszurechnen. Die ersten Verhandlungswochen wurden deshalb ausgefüllt durch äusserst komplizierte Berechnungen über den Anteil der liberalisierten Waren, die von den bisherigen Kontingentsbeträgen abzuziehen waren, sowie der sogenannten "ex-libéré"-Waren (bisherige französische Globalkontingente), die den neuen bilateralen Kontingenten zuzuschlagen waren. Bei der fast unübersehbaren Kompliziertheit der französischen Liberalisierungsmassnahmen konnte schon über die Basis, von der auszugehen war, nur mit grösster Mühe eine gewisse Uebereinstimmung erreicht werden. Während schweizerischerseits von einer neuen, durch die wirtschaftliche Entwicklung gerechtfertigten Lage ausgegangen wurde (Abschaffung, Reduktion oder Zusammenlegung alter Kontingente, Schaffung neuer Kontingente, Erhöhung einiger seit langem ungenügend dotierter Kontingente), musste sich die schweizerische Delegation auf Drängen der französischen Delegation auf die komplizierten Kalkulationen der zahlenmässigen Ermittlung der sogenannten "bisherigen Erfahrungszahlen" einlassen, was allein einige Wochen beanspruchte. Dabei zeigte sich die Tendenz des französischen Partners, der Liberalisierung ein viel grösseres Gewicht beizumessen, als dies durch Untersuchungen und Abklärungen bei der schweizerischen Exportwirtschaft gerechtfertigt werden konnte.

Die grössten Schwierigkeiten entstanden indessen, als es sich darum handelte, die Kontingente für die neue Vertragsperiode einzusetzen. Da zeigte sich, weshalb französischerseits mit allen Mitteln versucht wurde, eine möglichst niedrige Ausgangsbasis zu ermitteln. Französischerseits wurde nämlich erklärt, dass entsprechend den erhaltenen Instruktionen für bisher bilateral kontingentierte Waren die Ausgangslage 1951 als Kontingent eingesetzt werden könne, allerdings mit einer ganzen Reihe von Ausnahmen, wo eine Reduktion gegenüber der Basis 1951 eintreten müsse. Für die neu zu vereinbarenden bilateralen Kontingente des "ex-libéré"-Sektors, für welche bisher Globalkontingente im Umfange von durchschnittlich 50 % der Importe im ersten Semester 1951 zur Verfügung gestellt wurden, lauteten die Instruktionen dahingehend, dass das Kontingent höchstens um die Hälfte verbessert werden könnte, allerdings nur soweit die bisherige Einfuhr noch unter der 50 % Basis des Jahres 1951 lag.

- 4 -

So rechnete die französische Verhandlungsdelegation die einzelnen Kontingente jeweils mit dem Rechenschieber aus, ohne jegliche Rücksicht auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die Folge dieser Instruktionen war, dass natürlich auch keinerlei Einigung über neue Kontingente erzielt werden konnte.

Die schweizerische Delegation konnte auf eine solche mathematische, wirklichkeitsfremde Kontingentsfestsetzung nicht eintreten. Die schweizerische Wirtschaft verlangte auf Gebieten, auf denen Neuentwicklungen vorlagen, eine entsprechende Expansionsmöglichkeit. Eine wirtschaftliche Anpassung wäre durch die formalistische Kontingentsberechnung der französischen Delegation verunmöglicht worden. Zudem weigerte sich die französische Delegation nicht nur, ungenügend dotierte Kontingente für traditionelle Exportprodukte in einem angemessenen Umfange zu erhöhen sondern verlangte sogar in Einzelfällen, wie z.B. für Farbstoffe eine massive Reduktion gegenüber dem bisherigen Stand.

Die französische Verhandlungsdelegation reiste deshalb am 28. Mai angesichts der Unmöglichkeit, auf Grund der starren Instruktionen sich zu einigen, zum Zwecke der Einholung neuer Weisungen nach Paris zurück.

2. Verhandlungsphase:

Im Laufe des Monats Juni fanden weitere Besprechungen statt die es ermöglichten, für verschiedene wichtige Produkte, z.B. für Schokolade, Pharmazeutika, Farbstoffzwischenprodukte, Aluminiumfolien, Décolletageartikel, verschiedene Maschinen, eine befriedigende Regelung zu erzielen. Eine Einigung schien ebenfalls erreichbar zu sein für Schuhe und einige andere Produkte. Auch die meisten kleineren Posten der 15 Seiten umfassenden Kontingentsliste wurden bereinigt.

Nicht unbefriedigend abgelaufen waren bis dahin auch die Besprechungen für die landwirtschaftlichen Positionen, wo Kontingentserhöhungen für kondensierte Milch, Käse und Früchte (Äpfel) ausgehandelt werden konnten, jedoch nur unter der Bedingung, dass schweizerischerseits ebenfalls Kontingentserhöhungen für Wein (zum mindesten für "appellation contrôlée") und andere landwirtschaftliche Produkte gewährt würden. Immerhin konnten die Erhöhungen für Käse und Äpfel noch nicht als genügend betrachtet werden.

Für eine ganze Reihe traditioneller schweizerischer Exportpositionen waren indessen die französischen Antworten völlig unbefriedigend; so z.B. für Schreib- und Nähmaschinen, mechanisch Apparate, hydraulische Turbinen, Elektromaterial, die meisten Textilien, Textilhilfsmittel etc.

Schliesslich stand für zwei der wichtigsten Sektoren, nämlich Uhren und Farbstoffe, die endgültige französische Antwort Ende Juni, d.h. bei Ablauf der alten Vereinbarungen, immer noch aus. Die französische Delegation war indessen schon 10 Tage vorher nach Paris zurückgekehrt und die schweizerische Delegation wart auf eine Antwort. Diese wurde durch den französischen Delega-

tionschef telephonisch nach Bern durchgegeben und anschliessend unserem Handelsrat in Paris bestätigt. Diese Antwort war nicht annehmbar. Der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins in Zürich hatte schon vorher alle interessierten Industrie- und Handelskreise zu einer eingehenden Situationsbesprechung eingeladen und diese Kreise ersucht, in der Umschreibung ihrer äussersten Kontingentswünsche auf die besondern Schwierigkeiten, die Frankreich geltend machte, Rücksicht zu nehmen. Gestützt auf diese Rundfrage hatte die schweizerische Delegation eine sogenannte "Bruchlinie" festgesetzt, die auch auf die Gefahr eines vertragslosen Zustandes hin nicht unterschritten werden sollte. Die letzten französischen Antworten standen aber so weit unter dieser Bruchlinie, dass der Abschluss einer Vereinbarung auf der Basis der letzten französischen Vorschläge nicht verantwortet werden konnte (vgl. unten den Kommentar zu den einzelnen Positionen).

Die Verhandlungsdelegation sah sich daher veranlasst, dem Bundesrat zu beantragen, die Verhandlungen vorläufig zu unterbrechen und die Erteilung weiterer Einfuhrbewilligungen für Waren, deren Einfuhr nicht gestützt auf die konsolidierte OEEC-Verpflichtungen liberalisiert war, einzustellen. Auch französischerseits hatte der eingetretene vertragslose Zustand automatisch zur Folge, dass den französischen Behörden im bilateralen Sektor keine neuen Kontingente zur Verfügung standen, zu deren Lasten Einfuhrbewilligungen für schweizerische Waren hätten erteilt werden können.

Der Unterbruch der Handelsbeziehungen erwies sich auch als unvermeidlich im Hinblick auf die wachsende Ungeduld und die immer lauter vorgebrachten Klagen der interessierten schweizerischen Kreise gegen die bürokratischen Schikanen, den auf Druck mächtiger Industrien und Verbände betriebenen administrativen Protektionismus und schliesslich gegen das ausgeklügelte System der sogenannten "Liberalisierung mit Kompensationstaxe", das die schweizerischen Interessen in krasser Weise verletzte.

Der Bundesrat, der sich mehrfach durch seine Delegation für Wirtschaft und Finanz über den Gang der Verhandlungen orientieren liess, billigte die Haltung der schweizerischen Verhandlungsdelegation und stellte ebenfalls fest, dass das erstrebte bessere Gleichgewicht zwischen der Importausdehnung französischer Produkte auf dem schweizerischen Markt und dem schweizerischen Export nach Frankreich nicht erreicht war. Er gab dies auch in seinem Communiqué vom 6. Juli zum Ausdruck, indem er anerkannte, dass die schweizerische Verhandlungsdelegation in ihrer Verständigungsbereitschaft bis zur Grenze des Entgegenkommens gegangen sei.

3. Verhandlungsphase.

Trotz des vorläufigen Unterbruches blieben die Kontakte mit unserem französischen Handelspartner aufrechterhalten. So trafen sich am 12. Juli in Genf der französische Staatssekretär für Wirtschaft Herr Minister Abelin und der schweizerische Delegationschef, um noch einmal einen Versuch einer Einigung zu unternehmen. Die Erhöhungsofferten von Minister Abelin von 10 Mio SFr. und ein hierauf von der Schweiz ausgearbeiteter Verständigungsvorschlag vom 14. Juli führten nicht zum Ziel. Die numerische Differenz von ca. 20 Mio SFr. war zahlenmässig sicher nicht bedeutend, aber enthielt für die schweizerische Textilindustrie, für die schweizerische chemische Industrie, für die Uhrenindustrie, für die mechanische und die Elektroindustrie schicksalshafte Fragen, die in einer für die Schweiz ungünstigen Weise beantwortet wurden. Auch den darauffolgenden Interventionen von Herrn Minister von Salis beim französischen Ministerpräsidenten vom 30. Juli, beim französischen Aussenminister vom 2. August und eine letzte Aussprache zwischen Minister von Salis und Minister Abelin vom 3. August zeitigten noch keine Ergebnisse. Es blieb uns nichts übrig als die konsequente Anwendung der Importsperre für monopol- und bewilligungspflichtige Waren. Die französische Exportindustrie und die französische Landwirtschaft wurden von dieser Sperre zweifellos auf das empfindlichste getroffen (Wein, Gemüse, Früchte, Blumen, Automobile, Wollstoffe, Seidenstoffe, alle anderen Textilien, Spielzeuge, Radioapparate, diverse Maschinen, Teppiche, Möbel usw.) Der Rückzug der nicht-konsolidierten Liberalisierung musste gemäss Artikel 9 des Liberalisierungskodex der OECE notifiziert und begründet werden. Es geschah dies mit einem ausführlichen Memorandum vom 17. August 1955, das beiliegt. Die schweizerische Importsperre zeitigte die beabsichtigten Wirkungen. Die französischen agrarischen und industriellen Exportinteressenten übten einen starken Druck auf die einseitig protektionistisch gesinnte französische Verwaltung aus. Die anfänglich der Schweiz nicht günstig gesinnte französische Presse fing an die Berechtigung der schweizerischen Stellungnahme zu unterstreichen und in gewissen Fällen offen zuzugeben. Die Schweizerische Handelskammer in Paris unterstützte trotz den Opfern, die ihre Mitglieder zu erbringen hatten, den Standpunkt der schweizerischen Behörden einstimmig. Auch die Stimmung in den Kreisen der OECE und namentlich des Handelsdirektoriums, das sich ursprünglich durch eine formell juristische Betrachtungsweise der schweizerischen Lage verschliessen wollte, schlug unerwartet zu Gunsten der Schweiz um. Auf Wunsch des französischen Delegationschefs wurden inoffizielle Gespräche zwischen Legationsrat Senger

- 7 -

in Paris und einem Mitarbeiter des französischen Aussenhandelsdirektors aufgenommen. Mitte September schien es tatsächlich, als ob eine Lösung auf diesem Wege erreicht werden könnte. In der Folge trat jedoch bei den französischen Behörden eine anfänglich unerklärliche Versteifung ein. Es gelang später diesen Stimmungswechsel in Paris eindeutig in Zusammenhang zu bringen mit verschiedenen unglücklichen und unklaren Mitteilungen der Französischen Botschaft in Bern und damit in Beziehung stehender falscher Interpretationen durch die französischen Behörden über eine angebliche schweizerische Kompromissbereitschaft. Nach Auffassung der schweizerischen Delegation ist es diesem irreführenden Nachrichtendienst zuzuschreiben, dass der vertragslose Zustand so ungewöhnlich lange dauerte. Nachdem es gegen Mitte Oktober gelungen war, die irrtümliche französische Auffassung, wonach in der Schweiz zwei Tendenzen - eine unnachgiebige und eine kompromissbereite - vorhanden seien, mit aller Klarheit zu beseitigen, wurden in Paris vom 21. - 23. Oktober zwischen den beiden Delegationschefs offizielle Gespräche aufgenommen, die nach mehrfachen Aussprachen mit dem zuständigen französischen Minister, dem Staatssekretär für Wirtschaft Abelin zu einer grundsätzlichen Verständigung über die Hauptfragen führten (Textilien, Uhren, Farbstoffe, Turbinen, Elektromaterial, Projektionsgeräte, Apparate usw.)

4. Verhandlungsphase.

Kurz nach der grundsätzlichen Verständigung begab sich die französische Verhandlungsdelegation nach Bern, wo die Verhandlungen am 25. Oktober wieder aufgenommen wurden, um am 29. Oktober zum Abschluss eines rückwirkend ab 1. Juli für zwei Jahre gültigen neuen Basisabkommens zu führen.

Schon die grundsätzliche Verständigung von Paris hatte es der schweizerischen Verhandlungsdelegation ermöglicht, die sofortige Wiederaufnahme der Erteilung von Einfuhrbewilligungen freizügig zu gestatten, mit Ausnahme des Weinkontingents, dessen Freigabe von der Erteilung der Einfuhrlizenzen in Frankreich für die erste Tranche Schweizerkäse abhängig gemacht wurde.

Anlässlich der letzten Verhandlungsphase wurde eine ganze Reihe noch hängiger Fragen gelöst, die Reduktionen der inzwischen erfolgten weiteren französischen Liberalisierungs- etappe vom 2. September 1955 in Rechnung gezogen, die verschiedenen Briefwechsel und vor allem das vertrauliche Protokoll, das noch zu schwierigen Diskussionen Anlass gab, bereinigt. Auch die Frage der rückwirkenden Inkraftsetzung auf den 1. Juli musste noch mit der grössten Energie durchgesetzt werden.

- 8 -

Mit Rücksicht darauf, dass sich Herr Minister Sébilleau für Verhandlungen mit Oesterreich nach Wien begeben musste, unterzeichnete er selber vor seiner Abfahrt das neue Basisabkommen, während der französische Botschafter in Bern, Herr Denmery, die Unterzeichnung des vertraulichen Protokolls und der verschiedenen Briefwechsel übernahm.

B. Verhandlungsergebnis.

In Anbetracht, dass die französische Delegation schlussendlich den schweizerischen Wünschen entsprechend der letzten Verhandlungssituation praktisch in vollem Umfange Rechnung getragen hat, jedoch den Wunsch ausdrückte, es seien eine ganze Reihe von Kontingenterhöhungen und anderen Bestimmungen vertraulich zu behandeln, um einerseits keinen entsprechenden Begehren von Drittländern Hand zu bieten und andererseits der französischen Nachgiebigkeit keinen spektakulären Aspekt zu geben, mussten die erhaltenen Zugeständnisse in verschiedenen Briefwechseln, die über "confidentiel" bis zum "secret" gehen, untergebracht werden. So liegt als Ergebnis der Verhandlungen ein Vertragswerk vor, welches aus einem Abkommen, einem vertraulichen Protokoll, sechs Kontingentslisten, 12 vertraulichen oder nicht-vertraulichen Briefwechseln oder einseitigen Briefen besteht. Ueber den Inhalt dieser Vereinbarungen kann folgendes mitgeteilt werden:

1. Handelsabkommen vom 29. Oktober 1955.

Das Abkommen sieht die üblichen Bestimmungen aller Handelsabkommen vor. Bemerkenswert ist die zweijährige Dauer, die der schweizerischen Wirtschaft nunmehr die gewünschte Zeitspanne gibt, um mit Bezug auf das Frankreich-Geschäft längerfristig planen zu können. Die rückwirkende Inkraftsetzung vom 1. Juli 1955 wurde, wie bereits gesagt, von den Franzosen mit dem Hinweis bekämpft, dass sie damit sozusagen ihre Kapitulation unterzeichnen. Die französische Wirtschaft hätte durch den vertragslosen Zustand und den Rückzug der nicht-konsolidierten Liberalisierung gewaltige Schäden erlitten, während die Schweiz, die nach Frankreich praktisch auf der Basis von Kontingenten exportiere, nunmehr rückwirkend in den Genuss der erhöhten Kontingente gelange, die sie mit Leichtigkeit ausnützen könne, währenddem der Ausschluss der französischen Exportwirtschaft in der Schweiz nicht wieder gut zu machende Schäden gebracht habe.

2. Liste A: Einfuhr in die Schweiz bzw. Ausfuhr nach Frankreich.

Diese Liste umfasst in einem ersten Teil die schweizerischen Einfuhrkontingente der bisherigen Liste A und in einem zweiten Teil die französischen Exportverpflichtungen der früheren Liste C.

Was die Einfuhr französischer Produkte in die Schweiz anbetrifft, mussten verschiedene Zugeständnisse gewährt werden, so im Sinne der Eröffnung eines neuen Kontingents für Getreide, (5'000 t) und für Wurstwaren (60 t) sowie in der Gewährung von Kontingenterhöhungen für Wein, Futtergetreide, Hafer, Gerste, Butter, Saatkartoffeln, Camions und Traktoren. Beim Wein wurde eine Erhöhung von 15'000 hl Appellationswein gewährt sowie ein Uebertrag von 5'000 hl Kurant- auf Appellationswein, dies mit Rücksicht darauf, dass die französischen Appellationsweine die schweizerische Weissweinproduktion weniger konkurrenzieren. Diese Kontingenterhöhung wurde durch eine schweizerische interne Kontingentsverschiebung ermöglicht. Die massive Erhöhung des Käsekontingents gegen eine bescheidene Erhöhung des Weinkontingents darf schweizerischerseits volkswirtschaftlich als eine höchst interessante Lösung betrachtet werden. Die Erhöhung des Gesamtkontingents von 200'000 auf 215'000 hl (gegenüber einem bedeutend höheren französischen Begehren) musste schliesslich in Kauf genommen werden, um den schweizerischen Absatz von Käse und Äpfeln (insbesondere "Kanada Reinetten" aus dem Wallis, wofür Frankreich alleiniger Grossabnehmer ist) in befriedigendem Umfang sicherstellen zu können. Für Camions bis zu 3 t wurde das Kontingent von 70 auf 100 Stück und für solche bis zu 5 t von 30 auf 50 Stück heraufgesetzt, nachdem auch gegenüber anderen Ländern eine Erhöhung gewährt wurde; Camions bis zu 3 t sind im übrigen ohnehin liberalisiert.

Im Zusammenhang mit der Liste A besteht eine Klausel des vertraulichen Protokolls, wonach die schweizerischen Behörden für Camions über 5 t französische Einfuhrgesuche mit Wohlwollen prüfen werden. In einem vertraulichen Brief wurde des Weiteren zugesichert, dass 8 Camions von über 5 t zur Einfuhr zugelassen würden. Es handelt sich um das schon bisher Frankreich autonom eingeräumte Jahreskontingent.

Mit 2 weiteren Briefen Nr. 2 und Nr. 2bis erklärte der Präsident der schweizerischen Verhandlungsdelegation einerseits sowie der Vertreter des Schweizerischen Bauernverbandes andererseits den französischen Behörden, dass die Aufrechterhaltung der Einfuhr von Saatkartoffeln und Gemüse - gestützt auf die bisherigen ungünstigen Erfahrungen - jeweils davon abhängig gemacht wird, dass die Lizenzen bezüglich der Einfuhr in Frankreich von schweizerischen Birnen bis spätestens 30. September und von schweizerischen Äpfeln bis spätestens 1. Dezember den französischen Importeuren abgegeben werden. Des Weiteren wurde, wie früher schon, in Ziffer 1 a) des vertraulichen Protokolls das schweizerische Dreiphasensystem für die Einfuhr von Früchten und Gemüsen vertraglich fixiert.

- 10 -

In Ziffer 1 b) des Protokolls wurde wie in den früheren Abkommen vereinbart, dass die Einfuhr von Frühkartoffeln, soweit es die schweizerische Ernte gestattet, spätestens zu Beginn des Monat März zuzulassen sei.

Was schliesslich die Frage des Sonderkontingents von 10'000 hl Wein anbetrifft, welches für die schweizerische Privatkundschaft bestimmt ist, konnte an eine Aufhebung dieser im Verkehr mit Frankreich traditionellen Vereinbarung, wie dies der Weinhandel gewünscht hätte, nicht gedacht werden. Hingegen wurde den Begehren der schweizerischen Importverbände dadurch Rechnung getragen, dass vorgesehen wurde, Ausführungsbestimmungen für die Ausnützung dieses Kontingents durch eine gesonderte Kommission neu zu überprüfen.

Was die französischen Exportverpflichtungen anbetrifft, gelang es der schweizerischen Delegation, eine neue französische Ausfuhrverpflichtung für Leimleder (300 t) zu erhalten sowie die bisherigen Ausfuhrverpflichtungen für Thomasmehl, rohe Kalb- und Pferdehäute sowie für verschiedene die Schweiz interessierende Rundhölzer zu erwirken. Auch die bisherigen Versorgungskontingente für Walzwerkerzeugnisse konnten noch etwas heraufgesetzt werden, während es für Kohle beim bisherigen "courant normal" bleibt.

3. Liste B 1: Einfuhr in Frankreich (Metropole und Saar).

Es wäre zu weitläufig hier auf alle diejenigen Positionen einzutreten, die im Laufe der Verhandlungen in Diskussion standen. Wir beschränken unseren Kommentar auf die wichtigsten schweizerischen Exportpositionen.

Kondensmilch. Für dieses Produkt gelang es schon im Monat Juni ein befriedigendes Kontingent von 15 Mio SFr. zu erhalten gegenüber bisher 11 Mio SFr. Nachdem im Verlaufe der Verhandlungen noch ein Begehren der Laiteries Réunies in Genf für den Export von Yogourt nach Frankreich eingereicht wurde, gelang es im letzten Moment, in Ziffer 2 g) des Protokolls festzuhalten, dass im Rahmen dieses Kontingents eine Summe von Fr. 100'000.- für die Einfuhr von Yogourt reserviert werden könne.

Käse. Das Käsekontingent von bisher 21 Mio SFr. konnte anlässlich der landwirtschaftlichen Diskussionen vom Monat Mai/Juni auf 24 Mio SFr. erhöht werden, sofern man sich schweizerischerseits verpflichtete das Einfuhrkontingent für französischen Wein um mindestens 30'000 hl zu erhöhen. Es gelang schliess-

- 11 -

lich die Erhöhung des Weinkontingents auf 15'000 hl zu beschränken, wobei in der letzten Verhandlungsphase und damit in diesem Zusammenhang allerdings noch weitere 2 Mio SFr. Käsekontingent erwirkt werden konnten. Das neue Kontingent beträgt demnach über 26 Mio SFr., wobei es als angezeigt erachtet wurde, das Kontingent nicht in Schweizerfranken, sondern in Tonnen festzusetzen. Dies ermöglicht es dem Käsehandel die Käsepreise den jeweiligen Verhältnissen anzupassen, ohne dass es eine Auswirkung auf die mengenmässige Exportmöglichkeit hat. Dieses Ergebnis darf als sehr befriedigend bezeichnet werden (bisher 21 Mio SFr.: neu 26 Mio SFr.)

Äpfel und Birnen. Das Kontingent für Äpfel und Birnen, welches 2,3 Mio SFr. betrug, konnte auf 4 Mio SFr. heraufgesetzt werden. Dies ist besonders von Bedeutung für den Export von "Kanada Reinetten" aus dem Wallis. Entsprechend Ziffer 2 i) des Protokolls wurde von diesem Kontingent eine Ausscheidung für Birnen bis zu Fr. 500'000.-- vorgesehen, wobei auch für das laufende Jahr, sofern noch Exportmöglichkeiten vorhanden sind, bis zu Fr. 100'000.-- zur Einfuhr zugelassen werden; des weiteren wurde in Ziffer 2 h) des Protokolls die Einfuhr von 100 t frischen Früchten (Erdbeeren, Aprikosen) jährlich vorgesehen, so weit die Importe ausserhalb der vollen Produktionsperiode in Frankreich getätigt werden.

Suppenartikel und -extrakte. Für diese Artikel war in der Liste F des bisherigen Abkommens (produits ex-libérés) ein Kontingent von 2,6 Mio SFr. vereinbart, welches auf 2,9 Mio SFr. erhöht wurde. Dieser Betrag darf insofern als vollauf genügend bezeichnet werden, als eine bedeutende Exportfirma seit kurzer Zeit ein Fabrikationsunternehmen in Strassburg errichtet hat, welches den französischen Markt teilweise von dort aus beliefert.

Fruchtsäfte. Für Fruchtsäfte, Fruchtkonzentrate und Süssmost konnte nach langen Auseinandersetzungen erst im letzten Moment ein Kontingent von SFr. 350'000.-- zuzüglich SFr. 150'000.-- für Apfelpulver und Fruchtkonserven

- 12 -

festgesetzt werden, gegenüber bisher SFr. 300'000.-- . Ebenso konnte eine Reserve von mindestens SFr. 180'000.-- ausschliesslich für Fruchtsäfte vereinbart werden gegenüber bisher SFr. 120'000.-- . Des weitern wurde für Fruchtsäfte unter Ziffer 2 j) des Protokolls eine Kautionsleistung bei der Einreichung der Einfuhrlizenzen vorgesehen, damit die bisherigen Schwierigkeiten bezüglich der Blockierung dieses Kontingents seitens der französischen Konkurrenz in Zukunft vermieden werden.

Frische Blumen. Für frische Blumen wurde in Ziffer 2 k) des Protokolls vorgesehen, dass die französischen Behörden Einfuhrbewilligungen bis zu SFr. 10'000.-- gestatten müssen, sofern Verkaufsmöglichkeiten für schweizerische frische Schnittblumen auf dem französischen Markt vorhanden sind.

Weisswein. Für den Export von schweizerischem Weisswein nach Frankreich, sofern überhaupt Abnehmer gefunden werden können, wurde ein Kontingent von SFr. 300'000.-- vereinbart gegenüber bisher SFr. 180'000.-- .

Kirschwasser. Schliesslich wurde für die Ausfuhr von Kirschwasser, Marc und Liköre ein gesondertes Kontingent von SFr. 100'000.-- vereinbart, was ebenfalls als Erfolg zu verbuchen ist.

Andere landwirtschaftliche Produkte. In einem "Divers"-Kontingent wurde ein reichlich bemessener Betrag für andere landwirtschaftliche Produkte, z.B. auch für Kirschenmais, reserviert.

Textilhilfsmittel. Dieses Kontingent war eine derjenigen Positionen, welche zu den grössten Differenzen Anlass gaben. Die französischen Behörden offerierten trotz allen Bemühungen lediglich 2,4 Mio SFr., was unter dem bisherigen Rahmen lag. Gemäss den schweizerischen Feststellungen entsprechen mindestens 3 Mio SFr. den effektiven Exporten der unter dieses Kontingent fallenden Produkte in den letzten Jahren. Anlässlich der Pariser-Besprechungen vom Oktober konnte eine Einigung mit 3 Mio SFr. getroffen werden.

Pharmazeutika. Dieses Kontingent ist mit 11 Mio SFr. gegenüber bisher 7 Mio SFr. reichlich dotiert.

- 13 -

Farbstoffe. Eines derjenigen Kontingente, die zu den grössten Schwierigkeiten Anlass gaben, ist das Farbstoffkontingent, weil die Politik der französischen Regierung darauf abzielt, die nationale Produktion besonders zu schützen und mit diesem Mittel auszudehnen. In den früheren Vereinbarungen betrug dieses Kontingent 19,86 Mio. SFr. Indessen wurden für ca. 10 Mio. SFr. Farben im Rahmen der sog. "EFAC- und Equipement"-Geschäfte in den letzten Jahren exportiert. Die Aufrechterhaltung der Importe auf Grund dieser besonderen autonomen französischen Importregelung war jeweils von der schweizerischen Delegation als Bedingung für die Annahme eines an sich viel zu niedrigen Kontingents gestellt worden. Im Frühling dieses Jahres wurde dann französischerseits die Bestimmung erlassen, wonach auch die "EFAC- und Equipement"-Geschäfte, die bisher ausser Kontingent zugelassen wurden, in Zukunft den vertraglichen Kontingenten belastet werden müssten. Es handelte sich darum, für die Schweiz das Kontingent im ungefähren Umfang der bisherigen Exportmöglichkeiten festzusetzen. Der erste schweizerische Vorschlag lautete auf über 30 Mio. SFr.. Im Rahmen der schweizerischen Bruchlinie wurde das schweizerische Begehren auf 28 Mio. reduziert, wogegen französischerseits durch Herrn Minister Abelin in Genf zuzüglich zu den 22 Mio. lediglich ein reichlich hypothetischer Zusatz von 3 Mio. offeriert wurde, der unter unmöglichen Bedingungen gewährt worden wäre. Eine Einigung erfolgte anlässlich der kürzlichen Pariser-Besprechungen auf der Basis von 26,5 Mio., wobei 22 Mio. offiziell vereinbart wurden, während weitere 4,5 Mio. in einem vertraulichen Briefwechsel Nr. 3 unter gewissen Bedingungen in Aussicht gestellt wurden. Die Delegation hatte berechtigte Gründe zur Annahme, dass diesem Zusatz keine Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung in den Weg gelegt werden. Der auf diesem Gebiete erzielte Kompromiss ist französischerseits nur durch einen Mehrheitsentscheid des Kabinetts zustande gekommen. Er dürfte das Maximum des Erreichbaren darstellen.

Andere chemische Produkte. Die übrigen Produkte des Chemiesektors gaben zu weniger grossen Schwierigkeiten Anlass, so dass sich ein Eintreten auf dieselben erübrigt.

Textilsektor. Im Textilsektor war es von besonderer Bedeutung, die bisherige gemeinsame Verwaltung der Kontingente für sämtliche Textilgewebe, Teppiche, Bekleidungsstücke, Bonneterie etc. beizubehalten, was im vertraulichen Protokoll unter Ziffer 2 b) festgehalten wurde. Die Anwesenheit verschiedener zuständiger Vertreter der interessierten französischen Verwaltung wurde benützt, um am Freitag, den 28. Oktober auch noch den Chef der französischen "Direction des industries textiles" nach Bern kommen zu lassen, um gemeinsam mit ihm und allen interessierten schweizerischen Textilverbänden die üblichen Bestimmungen über die gemeinsame Verwaltung im Textilsektor zu vereinbaren und in einem Protokoll zusammenzufassen. Mit Briefwechsel Nr. 7 wurde dieses Protokoll von den beiden Delegationen genehmigt. Das Protokoll liegt dem Brief Nr. 7 bei.

- 14 -

Schweizerischerseits hätte man es begrüsst, wenn sämtliche Textilgewebe (Seide, Wolle, Baumwolle) in einem einheitlichen Kontingent hätten zusammengefasst werden können, um auf diese Weise eine flexiblere Ausnützung zu gewährleisten. Die französischen Behörden lehnten jedoch eine solche Zusammenfassung ab. Die Aufteilung verblieb ungefähr dieselbe wie sie in der früheren Liste F enthalten war. Eine grosse Differenz bestand jedoch bei Unterbruch der Verhandlungen Ende Juni bezüglich der Festsetzung des Baumwollgewebekontingentes. Diese Position wurde im Rahmen der Kompromisslösung von Paris wie folgt geregelt: Für unbedruckte Gewebe wurde ein offizielles Kontingent von 4 Mio. Fr. zuzüglich 1,2 Mio. gemäss vertraulichem Briefwechsel Nr. 1 vereinbart; für bedruckte Gewebe wurde das Kontingent auf 3,8 Mio. Fr. festgesetzt unter Ausscheidung eines weiteren Kontingents für imprägnierte Baumwollgewebe (similicuir) von 800'000 Franken, so dass wir auf diesem Sektor über total 9,8 Mio. Fr. verfügen. Diese Lösung kann als befriedigend bezeichnet werden. Eine Einigung konnte schliesslich auch für Wollgewebe, Seidengewebe und alle übrigen Textilpositionen getroffen werden. Um die erhaltenen besonderen Erhöhungen gegen aussen nicht in Erscheinung treten zu lassen, wurden bestimmte Kontingentsbeträge in der Liste B 1 und die Zuschläge in einer vertraulichen Ergänzungsliste gemäss Briefwechsel Nr. 1 festgesetzt.

Schuhe. Besonders günstig ausgefallen ist die Vereinbarung bezüglich des Exports von schweizerischen Schuhen, nachdem dieses Kontingent von 6,5 Mio. Fr. (5 Mio. Liste B 1, plus 1,5 Mio. Brief Nr. 1) dotiert werden konnte, gegenüber bisher 4,6 Mio. Fr.

Metallprodukte. Im Sektor der Metallprodukte konnte eine Regelung bezüglich der Décolletage-Artikel schliesslich noch mit einem Kontingent von 1,8 Mio. Fr. getroffen werden. Dieses Kontingent ist insofern genügend, als eine Reihe der bisher unter diese Position fallender Produkte inzwischen in Frankreich liberalisiert wurde. Hingegen gab die Fixierung des Kontingents für Fittings zu grossen Diskussionen Anlass. Das schweizerische Schlussbegehren von 4,2 Mio. Fr. wurde ebenfalls auf Umwegen mit 4,120 (Algerien, Tunis, Marokko, Uebersee) verwirklicht.

Maschinen. Bei den Maschinen konnte bis fast am Schluss der Verhandlungen für eine ganze Reihe von Positionen keine Einigung getroffen werden, so bei den hydraulischen Turbinen, den Kompressoren, Bodenbearbeitungsmaschinen, Druckmaschinen, Werkzeugmaschinen, elektrischen tragbaren Werkzeugmaschinen, Schreibmaschinen, Kondensatoren, Signalisationsapparaten, Radioapparaten, Projektionsgeräten und vor allem beim Elektromaterial. Für alle diese Produkte konnte schliesslich auch eine befriedigende Regelung getroffen werden, zum Teil in der Liste B 1 mit den Ergänzungen des Briefwechsels Nr. 1 und zum Teil etwas verklaustriert in den Ziffern 2 l) - p) des vertraulichen Protokolls. Es dürfte sich erübrigen, hier noch auf nähere Einzelheiten einzutreten.

Uhren. Neben der Farbstoffposition war die Regelung des schweizerischen Uhrenexports nach Frankreich Hauptanlass des Unterbruchs der Verhandlungen. Es ist bekannt, dass die französischen Einfuhrkontingente für Uhren seit vor dem Krieg bis heute den Vorkriegsstand bei weitem nicht erreicht hatten, so dass auch das seinerzeitige Basiskontingent von 1951 die schweizerische Uhrenindustrie bei weitem nicht befriedigen konnte. Nachdem sich die allgemeine wirtschaftliche Lage Frankreichs im letzten Jahr sehr erheblich verbesserte, war es eine der Hauptaufgaben der schweizerischen Verhandlungsdelegation dem Uhrensektor bezüglich des Exports nach Frankreich wieder die ihm zukommende Stellung einzuräumen. In Anbetracht, dass die Schweizeruhr beim Export nach Frankreich einen Durchschnittswert von Fr. 60.-- pro Stück aufweist, während sogar die teuersten französischen Konkurrenzprodukte kaum diesen Betrag erreichen, beantragte die schweizerische Delegation zu Beginn der Verhandlungen die Einfuhr-Liberalisierung des Uhrenimports in Frankreich für Uhren der Wertgrenze von Fr. 60.--. Dieser Vorschlag wurde französischerseits kategorisch abgelehnt. Die französischen Behörden mussten jedoch mit der Zeit einsehen, dass ihre Opposition nicht haltbar und ihre beschränkte Offerte von rund 22 Mio. Fr. nicht vertretbar war. Schon Herr Minister Abelin offerierte eine Erhöhung von 2 Mio. Fr. für Uhren über Fr. 60.-- anlässlich der Besprechungen von Genf, was jedoch den schweizerischen Wünschen in keiner Weise gerecht wurde.

Schliesslich konnte in Paris eine grundsätzliche Einigung gefunden werden auf der Basis eines gesamthaften Betrages für den Uhrensektor von rund 27 Mio. Fr., was zweifellos eine beachtliche französische Anstrengung darstellt. Die letzten 3 Mio. des Uhrenkontingentes haften indessen als Pfand für eine zufriedenstellende Lösung der Uhrenmaschinenfrage, die von Frankreich aufgeworfen worden ist und in dem Brief Nr. 4 eine provisorische Lösung gefunden hat.

Beschleunigte Erteilung von Einfuhrbewilligungen. Gemäss Ziffer 2 a) des vertraulichen Protokolls wurden einige Bestimmungen über die beschleunigte Erteilung von Einfuhrlizenzen festgesetzt, die es ermöglichen sollten, die bisherigen administrativen Verzögerungen zu beschränken.

4. Listen B 2 - B 4: Einfuhr in den Ueberseegebieten.

Auch die Einfuhr in den Ueberseegebieten konnte durch eine Erhöhung der Kontingente in befriedigender Weise bereinigt werden. Für alle Ueberseegebiete stehen heute Kontingentsbeträge im Gesamtumfang von 55,7 Mio. Fr. zur Verfügung, gegenüber bisher 52 Mio. Fr. Des weitern wurde die Einfuhr in Marokko von schweizerischem Zuchtvieh im Umfang von jährlich Fr. 100'000.-- gemäss Ziffer 4 b) des vertraulichen Protokolls garantiert. Schliesslich wurde in Ziffer 4 c) des vertraulichen Protokolls eine Krediteröffnung von 9 Mio. Fr. für eventuelle Bestellungen von Investitionsgütern (mechanisches und elektrisches Material) in

Uebersseegebieten vereinbart.

5. Bilanz.

Die Bilanz des Verhandlungsergebnisses kann, sofern sämtliche vertraglichen Vereinbarungen die wir oben unter Abschnitt 3 erwähnten mitberücksichtigt werden, als sehr befriedigend bezeichnet werden. Gegenüber dem Stand im Frühling 1954 konnten die Exportmöglichkeiten auf Grund vorhandener Kontingente und in Aussicht stehender Krediteröffnungen für die gesamte France-Zone (Metropole, Saargebiet und Kolonien) von bisher 255 Mio. Fr. auf neu 365 Mio. Fr. heraufgesetzt werden, was einer Erhöhung um rund 110 Mio. bzw. 43 % entspricht. Im allgemeinen betrachtet konnten alle schweizerischen Exportbranchen schlussendlich in befriedigender Weise berücksichtigt werden. Des weitern gab uns die französische Delegation die mündliche Garantie einer raschen Ingangsetzung und einer loyalen Einhaltung der Vereinbarung.

6. Publikation.

Nachdem die bisherigen äusserst kurzfristigen Abkommen mit Frankreich nie publiziert worden waren, was zu ständigen sehr umfangreichen Rückfragen von Seiten der interessierten Industrien Anlass gab, erachten wir es als angezeigt, das Basisabkommen und die Listen A, B 1 bis B 4 in der schweizerischen Gesetzessammlung zu publizieren. Des weitern beantragen wir die Publikation des beiliegenden Communiqués.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen,
2. das beiliegende Abkommen mit seinem vertraulichen Protokoll, seinen Listen und Briefwechseln zu genehmigen,
3. das Handelsabkommen und die Listen ^{A,} B 1 bis B 4 in der eidgenössischen Gesetzessammlung zu veröffentlichen,
4. das beiliegende Communiqué zu genehmigen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

sig. Holenstein

Beilagen:

1. Memorandum der Schweiz an das Direktionskomitee der OECE vom 17.8.1955,
2. schweizerisch-französisches Abkommen vom 29.10.55 mit sämtlichen dazugehörenden Listen, Protokoll und Briefwechseln,
3. Communiqué (deutsch und französisch).

P.A. an: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel)(10)
Eidg. Politisches Departement,
Eidg. Finanz- und Zolldepartement.